

Bayerisches Hauptstaatsarchiv

Kleine Ausstellungen

Nr. 1, 1996

Föderalismus im Nationalstaat

Bayern und das Deutsche Reich

1871 – 1918

**Eine Ausstellung des Bayeri-
schen Hauptstaatsarchivs
in der
Bayerischen Vertretung Bonn**

Konzeption und Bearbeitung:
Achim Fuchs, Margit Ksoll-Marcon, Joachim Lauchs,
Hermann Rumschöttel, Thomas Steck

2. erw. Auflage
München 1996

Die Ausstellung wurde erarbeitet für die Vertretung des Freistaates Bayern bei der Europäischen Union.

Die 1. Auflage dieser Publikation ist erschienen unter dem Titel: Bayern und das Deutsche Reich 1871–1918. Eine Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs in der Vertretung des Freistaates Bayern bei der Europäischen Union.

Hinweis anlässlich der Online-Stellung 2020:

Ebenfalls 1996 erschien eine knappere Fassung der Broschüre unter dem Titel:

Bayern und das Deutsche Reich 1871–1918. Eine Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der NATO.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Postfach 22 11 52, 80501 München

Inhalt

Einleitung

1. Vom Alten Reich zum Norddeutschen Bund
2. Der deutsch-französische Krieg von 1870/71 als deutscher Einigungskrieg
3. Der Novembervertrag
4. Der deutsche Kaisertitel
5. König Ludwig II. und Bismarck
6. Der bayerische Landtag und die Reichsgründung
7. Die Verfassung des Deutschen Reiches von 1871
8. Bundesrat und Reichstag
9. Das Gesandtschaftsrecht
10. Bayerische Reservat- und Sonderrechte
11. Die Stellung der bayerischen Armee
12. Das Reich wächst zusammen
13. Bayern und das Reich in der Prinzregentenzeit
14. Erster Weltkrieg und Revolution
15. Reich und Länder in der Weimarer Republik

Transkriptionen

Einleitung

Vor 125 Jahren, an der Jahreswende 1870/1871, wurde das Deutsche Kaiserreich gegründet. Diese Vereinigung eines Großteils der jahrhundertlang nur locker und stark föderalistisch verbundenen deutschen Staaten zu einem „kleindeutschen“ nationalen Bundesstaat wird zurecht als epochaler Einschnitt in der neueren Geschichte des deutschsprachigen Mitteleuropa gesehen. Auch für die einzelnen Staaten, so für das Königreich Bayern, bedeutete die Reichsgründung eine tiefe politische, verfassungsrechtliche, soziale, wirtschaftliche und mentale Zäsur.

Die preußisch-deutschen Historiker des 19. Jahrhunderts sahen in diesem Nationalstaat die Erfüllung der deutschen Geschichte und betonten dabei die einheitsstaatlichen, zentralen und obrigkeitlich-antiparlamentarischen Funktionen: „Unser Reich ist in Wahrheit der die Mehrheit der Nation unmittelbar beherrschende preußisch-deutsche Einheitsstaat mit den Nebenlanden, welche seiner Krone in föderativen Formen untergeordnet sind, oder kurz: die nationale Monarchie mit bündischen Institutionen.“ (Heinrich von Treitschke, 1874)

Diese „borussische“ Interpretation der Verfassungswirklichkeit war eine Umdeutung des Verfassungsrechts. Trotz der preußischen Hegemonie wirkten nämlich in der komplizierten Verfassungskonstruktion des Kaiserreiches föderale Traditionen in erheblichem Umfang fort. Das Kaiserreich war ein dynastisch-föderal geprägter Bundesstaat, in dem die Parlamente des Reichs und seiner Einzelstaaten zunehmend Einfluß erlangten. Die Eigenständigkeit der Gliedstaaten war für das Königreich Bayern staatsrechtlich und politisch unverzichtbar.

Nach 1918/19, im „dezentralisierten Einheitsstaat“ der ersten deutschen Republik, wurde von bayerischer Seite immer wieder ein an den föderalen Verfassungslösungen des Kaiserreiches orientierter Umbau der Weimarer Verfassung gefordert. Auch beim demokratisch-föderativen Wiederaufbau Deutschlands nach 1945 sind zahlreiche konstitutionelle Fäden aus dem Kaiserreich aufgenommen worden.

Das fruchtbare Spannungsfeld von politisch-gesellschaftlicher Nationsbildung einerseits und Erhaltung einer bewährten föderativen Ordnung andererseits existierte nicht nur im Kaiserreich von 1871. Es spielt auch in der neuen Bundesrepublik Deutschland seit der Staatsbildung von 1990 und in dem zusammenwachsenden „Europa der Regionen“ eine wichtige Rolle.

Der bayerischen Formulierung des 19. Jahrhunderts „Wir wollen Deutsche sein und Bayern bleiben“ darf man heute das „Wir wollen Europäer werden und Bayern bleiben“ zur Seite stellen.

Eine Erinnerung an die Verfassung des Deutschen Kaiserreiches 125 Jahre nach ihrer Entstehung ist somit nicht ohne Aktualität.

Diese Dokumentenschau des Bayerischen Hauptstaatsarchivs möchte am Beispiel der Stellung Bayerns im Deutschen Reich 1871–1918 historisch-politische Überlegungen zur Bedeutung des föderalen Aufbaus eines Gemeinwesens anregen. Zugleich soll gezeigt werden, daß das Selbstverständnis des Freistaates Bayern als Hort föderativer Strukturen in Deutschland und in Europa auch aus geschichtlicher Erfahrung erwachsen ist.

Nach der Auflösung des Rheinbundes (1813) und der Errichtung des Deutschen Bundes auf dem Wiener Kongreß (1815) war Ziel der bayerischen Politik die Veranke-

rung einer selbständigen, souveränen deutschen und europäischen Macht Bayern. Den mit liberalen, sozialen und demokratischen Forderungen verbundenen nationalen Bemühungen (Frankfurter Nationalversammlung 1848/49) setzte die offizielle Politik Bayerns die Triasidee entgegen: ein Drittes Deutschland sollte zwischen Österreich und Preußen den Ausgleich schaffen.

Im Krieg von 1866 kämpfte Bayern an der Seite des Deutschen Bundes und Österreichs gegen Preußen. Nach der Niederlage im Juli 1866 mußte es mit Preußen, das den nördlich des Mains entstehenden Norddeutschen Bund dominierte, ein Schutz- und Trutzbündnis für den Kriegsfall abschließen. Nur scheinbar erlangte das Königreich für kurze Zeit Souveränität.

Während der Norddeutsche Bund energisch im preußischen Sinne ausgebaut wurde, scheiterten im Süden Deutschlands (Baden, Bayern, Hessen, Württemberg) zwischen 1866 und 1870 alle Versuche, einen lockeren Staatenbund zu schaffen, der den nationalen Wünschen der Bevölkerung und zugleich den Souveränitätsbedürfnissen der Regierungen entsprach.

Die wirtschaftlich-gesellschaftliche Entwicklung, das preußische Großmachtstreben, Bismarcks preußisch-deutsche Politik, die enge Verbindung von Nationalismus und Liberalismus wirkten dagegen. Ein Zollparlament leitete hinüber zur Reichsgründung, die der deutsch-französische Krieg von 1870/71 entscheidend beschleunigte.

Nicht ohne heftige Diskussionen im bayerischen Landtag, doch getragen von einer allgemeinen nationalen Begeisterung in der Bevölkerung wurden die Kriegskredite bewilligt, die Novemberverträge zwischen Bayern und dem Norddeutschen Bund geschlossen, das Deutsche Reich

als Bundesstaat geschaffen und der preußische König zum deutschen Kaiser ausgerufen.

Die Einzelstaaten behielten im Inneren Justiz-, Verwaltungs- und Finanzhoheit, Bayern konnte sich zudem eine Reihe wichtiger Sonder- und Reservatrechte sichern. Im Laufe der Jahre wuchs das Königreich Bayern mehr und mehr in das Kaiserreich hinein („innere Reichsgründung“), wozu Vereinheitlichungen auf vielen Gebieten beitrugen (Recht, Münze, Maße, Gewicht u.a.).

Die Erhaltung der eigenen Staatlichkeit im Bundesstaat und die Mitsprache und Mitentscheidung auf nationaler Ebene – also die Kernelemente des Föderalismus – wurden von einer kunstvollen Verfassungskonstruktion garantiert. Die konkrete Bewahrung der bayerischen Identität im größeren nationalen Ganzen bedurfte jedoch ständiger politischer Anstrengung. Der Erste Weltkrieg stärkte die zentralisierenden Bestrebungen im Reich, aber an seinem Ende wuchsen wieder die föderativen Tendenzen.

Die Verfassung der Weimarer Republik war ein großer Schritt in Richtung Einheitsstaat. Bayerns Sonderrechte wurden vollständig beseitigt. Bestrebungen, das Reich zu föderalisieren, kennzeichnen die bayerische Politik dieser Jahre. Mit der nationalsozialistischen Machtübernahme 1933 wurde Deutschland ein totalitärer Einheitsstaat.

1. Vom Alten Reich zum Norddeutschen Bund

1806 löste sich unter dem Druck Napoleons I. das Heilige Römische Reich Deutscher Nation auf. 1815 schloß sich die Mehrheit der deutschen Fürsten und freien Städte wieder zu einem Staatenbund, dem „Deutschen Bund“ (1815–1866), zusammen. Die Versuche, eine stärkere nationale und verfassungsmäßige Einigung zu erreichen, scheiterten.

Auf wirtschaftlichem Gebiet kam es zunächst zu bilateralen Zusammenschlüssen: 1828 wurde der baye-risch-württembergische Zollverein gegründet, gefolgt vom preußisch-hessischen. 1833 entstand der Deutsche Zollverein (a), dem Österreich nicht angehörte. Zunehmend zeigte sich der Dualismus Preußen-Österreich. Ab 1850 wurde immer deutlicher, daß dieser Konflikt auf eine mili-tärische „Lösung“ zusteuerte. Zum vordergründigen Anlaß des „Deutschen Krieges“ wurde 1866 der Streit um die Elbherzogtümer Schleswig und Holstein.

Bayern stand auf der Seite des Deutschen Bundes mit Österreich, den Verlierern. Der Sieg der preußischen Truppen bei Königgrätz entschied den Machtkampf zu-gunsten eines „Kleindeutschlands“ unter preußischer Führung. Am 22. August 1866 wurde in Berlin der Frie-densvertrag (b) zwischen Bayern und Preußen unter-zeichnet. Gemäß Art. 2 und 3 zahlte Bayern 30 Millionen Gulden Kriegskostenentschädigung an Preußen. Im preußisch-bayerischen Schutz- und Trutzbündnis (c) vom selben Tage verpflichteten sich beide, im Kriegsfall einan-der ihre „volle Kriegsmacht“ zur Verfügung zu stellen; den Oberbefehl über die bayerischen Truppen hatte der König von Preußen.

Preußen festigte seine Stellung durch die Gründung des Norddeutschen Bundes. Die süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg, Hessen und Baden rangen ihrerseits um eine annehmbare Form eines Zusammenschlusses. Während Württemberg für eine Süddeutsche Konföderation eintrat, war auf bayerischer Seite vor allem der zum 31. Dezember 1866 ernannte Außenminister Fürst Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst (**d**) für ein Verfassungsbündnis mit Preußen unter Wahrung der vollen Souveränität.

- a) Gründung des Deutschen Zollvereins, Berlin, 22. März 1833.
- b) Friedensvertrag zwischen Preußen und Bayern, Berlin, 22. August 1866.
- c) Preußisch-bayerisches Schutz- und Trutzbündnis, Berlin, 22. August 1866.
- d) Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst, undatiert.

2. Der deutsch-französische Krieg 1870/71 als deutscher Einigungskrieg

Der letzte der „Einigungskriege“ und der, der unmittelbar zur Reichsgründung führte, war der Krieg gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871. Das Verhältnis zwischen Preußen und Frankreich war schon länger auf eine gewaltsame Lösung zugetrieben. Zum Ausbruch führte schließlich der diplomatische Konflikt um die hohenzollernsche Kandidatur für den spanischen Königsthron, der vielleicht noch friedlich hätte gelöst werden können. Doch Bismarcks am Abend des 13. Juli redigierte „Emser Depesche“ ließ den Krieg unvermeidlich werden: Am 14. Juli befahl Frankreich die Mobilmachung. Keiner der durch die Bündnisverträge von 1866 an Preußen gebundenen süddeutschen Staaten dachte jetzt ernstlich daran, den Bündnisfall für nicht eingetreten zu erachten (a). Bayerns König ordnete am 16. Juli die Mobilmachung an – übrigens auf französisch. Mit der Vorstellung eines gemeinsamen Krieges verknüpfte sich überall der Gedanke an das gemeinsame Handeln einer deutschen Nation.

Das bayerische Staatsbewußtsein schloß den Kampf um den Nationalstaat nicht aus. Ein führender Politiker brachte es auf die knappe Formel: Wir wollen Deutsche sein und Bayern bleiben. Für die bayerische Armee gab es noch einen weiteren Grund, in den Krieg einzutreten: Nach der demütigenden Niederlage von 1866 sah die Armee die Möglichkeit, sich an der Seite des damaligen Siegers zu rehabilitieren. Die Siege über die französischen Truppen bei Weißenburg und Wörth in den ersten Augusttagen, dann die Schlacht von Sedan und schließlich auch die Kämpfe an der Loire und die Belagerung von Paris bestätigten Armee und Bevölkerung, daß die bayerischen Sol-

daten wenigstens ebenso tapfer wie die preußischen kämpften und daß das Desaster von 1866 nur durch unzulängliche Planung und Führung verursacht worden sei. Briefen einfacher Soldaten ist dies ebenso zu entnehmen wie den Erinnerungen des Generalleutnants Celsus Girl (**b**, **c**), der am Krieg im Gefolge des preußischen Kronprinzen Friedrich Wilhelm teilgenommen und die Kapitulation bei Sedan miterlebt hat. (Die beiden bayerischen Korps bildeten einen Teil der III. Armee, die unter dem Oberkommando des Kronprinzen stand.)

Das Bewußtsein der Öffentlichkeit beherrschte gleichwohl das preußische Militär, was sich in einem ikonographisch bezeichnenden Detail wie diesem äußerte: Als der preußische Kronprinz für den Sieg von Wörth den bayerischen Militär-Max-Joseph-Orden erhalten sollte, sollte das mit einem prächtig ausgestalteten Dekret geschehen. Dieses zeigte zwar das bayerische Wappen, aber nicht die Abbildung des verliehenen Ordens, sondern vielmehr die des (preußischen) Eisernen Kreuzes (**d**). König Ludwig II., der ein distanziertes Verhältnis zu Preußen hatte und dem Krieg auch ferngeblieben war, verweigerte deshalb seine Unterschrift und ließ ein anderes Dekret anfertigen.

- a) Bericht des Bayer. Militärbevollmächtigten in Berlin v. Freyberg an das Bayerische Kriegsministerium, Berlin, 14. Juli 1870.
- b) Celsus Girl: Einige intime Erinnerungen aus dem Feldzug 1870/71 (hier: die Schlacht bei Sedan).
- c) Celsus Girl, 1874.
- d) Dekret (nicht ausgefertigt) über die Verleihung des Militär-Max-Joseph-Ordens an Kronprinz Friedrich Wilhelm von Preußen, Schloß Berg, 28. August 1870.

3. Der Novembervertrag

Unter dem Eindruck der militärischen Erfolge und der dadurch entfachten nationalen Begeisterung in weiten Teilen der Bevölkerung ergriff das bayerische Gesamtministerium die Initiative zu einem Verfassungsbündnis mit dem Norddeutschen Bund. Den unverbindlichen Vorbesprechungen auf den Münchener Konferenzen im September 1870 folgten die entscheidenden Gespräche im Hauptquartier in Versailles. Nach langwierigen und zähen Verhandlungen unterzeichneten am 23. November 1870 auf preußischer Seite Bismarck (**a**) und Roon (**b**), auf bayerischer Seite Bray-Steinburg (**c**), Lutz (**d**) und Pranckh (**e**) den sog. Novembervertrag.

Dieser besteht aus insgesamt vier Verträgen bzw. Verabredungen und Erklärungen. Im Hauptvertrag (**f**) wurde zwischen dem Norddeutschen Bund und Bayern ein „ewiger Bund“, der „Deutsche Bund“, geschlossen. Zur Verfassung dieses Bundes wurde mit gewissen Modifizierungen die des bisherigen Norddeutschen Bundes erklärt. Die Änderungen kamen z.T. allen Bundesstaaten, z.T. nur Bayern zugute, was sich insbesondere in einigen Reservatrechten niederschlug.

Im Schlußprotokoll wurden weitere Zusicherungen gemacht, welche die Reservatrechte des Hauptvertrages ausweiteten bzw. genauer definierten.

In einer geheimen Verabredung (**g**) zwischen den Königen von Preußen und Bayern wurde festgelegt, daß bei Friedensverträgen, die nach einem Bundeskrieg geschlossen werden, stets auch ein Bevollmächtigter Bayerns beigezogen werden muß. Weiterhin verzichtete Preußen auf die im Berliner Friedensvertrag vom 22. August 1866 erhobenen Ansprüche auf die ehemalige Düsseldorfer Ge-

mäldegalerie (seit ihrer Verlagerung nach München 1805/1806 ein wesentlicher Bestandteil der Alten Pinakothek).

Schließlich erhielt Bayern wie die übrigen Staaten des Deutschen Bundes in einer gesonderten Erklärung das Recht zum Abschluß von Staatsverträgen, sofern es sich nicht um Bundesangelegenheiten handelte.

Von den übrigen süddeutschen Staaten hatten Baden und Hessen bereits am 15. November einen Bündnisvertrag unterzeichnet, während der Vertragsabschluß mit Württemberg zwei Tage nach dem bayerischen Beitritt zustande kam.

Im Dezember 1870 wurde die Bezeichnung „Deutscher Bund“ in „Deutsches Reich“ geändert.

- a) Otto Graf (Fürst) von Bismarck-Schönhausen (1815–1898), Kanzler des Norddeutschen Bundes, 1871.
- b) Albert Graf von Roon (1803–1879), preußischer Kriegsminister, vor 1879.
- c) Otto Graf von Bray-Steinburg (1807–1899), bayerischer Staatsminister des Königlichen Hauses und des Äußern, vor 1892.
- d) Johann (Freiherr) von Lutz (1826–1890), bayerischer Staatsminister der Justiz, undatiert.
- e) Sigmund Freiherr von Pranckh (1821–1888), bayerischer Kriegsminister, vor 1880.
- f) Letzte Seite des Hauptvertrages mit den Unterschriften und Siegeln der beteiligten Bevollmächtigten, Versailles, 23. November 1870.
- g) Preußische Ratifikationsurkunde der geheimen Verabredung, Versailles, 14. Februar 1871.

4. Der deutsche Kaisertitel

Um der nationalstaatlichen Einigung Deutschlands einen ideologischen Mittelpunkt zu geben, faßte Bismarck (**a**) vom Beginn des Jahres 1870 an die Kaiserfrage ins Auge. Die Wiedergeburt des Kaisertums in Gestalt des preußischen Königs Wilhelm I. (**b**) als Kaiser bedurfte der Mitwirkung der süddeutschen Staaten. Die Initiative hierzu sollte scheinbar spontan von den deutschen Fürsten ausgehen und durfte nicht als Werk der Parlamente erscheinen (**c**). Die Schlüsselstellung kam dabei König Ludwig II. von Bayern (**d**) zu, der als Monarch des zweitmächtigsten deutschen Staates im Verein mit den anderen Fürsten dem Preußenkönig den Kaisertitel antragen sollte.

Seit September 1870 verhandelte man im geheimen. Ludwig II., selbst unschlüssig, stieß auf den Widerstand seines Hauses und vor allem seines Bruders Otto. Territoriale Entschädigungen zerschlugen sich, aber man wurde schließlich über finanzielle Kompensationen einig. Sie flossen dem König jahrelang aus dem Welfenfonds zu und ermöglichten zumindest teilweise die Verwirklichung seiner phantastischen Bauplanungen.

Die Verhandlungen über das Kaiserproblem waren erschwert durch die Frage der bayerischen Reservatrechte in der Verfassung des künftigen Bundes. Sie gelangten aber mit dem von Bismarck konzipierten und von Ludwig II. eigenhändig geschriebenen „Kaiserbrief“ vom 30. November 1870 (**e**) an König Wilhelm I. von Preußen zum Abschluß: Der bayerische Monarch regte gemeinsam mit den deutschen Fürsten an, die Präsidialrechte der Bundesleitung mit der Führung des Titels eines Deutschen Kaisers zu verbinden.

Mit Schreiben vom 12. Januar 1871 (**f**) teilte König Wilhelm I. seinem bayerischen Vetter mit, daß er die Kaiserwürde als deutscher Fürst annehme. Die offizielle Kaiserproklamation fand am 18. Januar 1871 im Schloß zu Versailles (**g**) statt. Mitglieder vieler deutscher Fürstenhäuser waren anwesend, unter ihnen Prinz Otto, der Bruder Ludwigs II. Ihm war schmerzlich zumute: „Alles so kalt, so stolz, so glänzend, so prunkend und großtuerisch und herzlos und leer.“

- a) Otto Fürst von Bismarck (1815–1898), 1871.
- b) König und Kaiser Wilhelm I. (1797–1888), undatiert.
- c) Bismarck an Ludwig II., Versailles, 27. November 1870.
- d) König Ludwig II. (1845–1886), 1871.
- e) Ludwig II. an Wilhelm I. („Kaiserbrief“), Hohenschwangau, 30. November 1870 (Faksimile aus: Deutsche Geschichte in Dokumenten, Archiv-Verlag, Braunschweig).
Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Bonn.
- f) Wilhelm I. an Ludwig II., Versailles, 12. Januar 1871.
- g) Kaiserproklamation, 18.1.1871 (Faksimile aus: Deutsche Geschichte in Dokumenten, Archiv-Verlag, Braunschweig).
Bismarck-Museum, Friedrichsruh.

5. König Ludwig II. und Bismarck

Die Bismarcksche Reichs- und Verfassungskonstruktion beruhte wesentlich auf dem im Bundesrat organisierten freiwilligen Zusammenschluß der deutschen Fürsten (und freien Städte). Die föderative und monarchische Ordnung des Reiches als Bundesstaat schloß jede unitarische Entwicklung, aber auch das parlamentarische Regierungssystem vom Ansatz her aus. Unitarismus hätte die reichsbildende Kraft der deutschen Dynastien und Stämme, Parlamentarismus die konstitutionelle Schlüsselstellung des Bundesrats zerstört.

Das Werk der Reichsgründung, das nicht zuletzt der Mitwirkung König Ludwigs II. **(a)** zu verdanken war, wurde Bismarck **(b)** nicht müde, dem König in jahrelangem lockerem Briefwechsel immer wieder dankbar in Erinnerung zu rufen. Der König verlieh dem Reichsgründer 1871 den Hubertusorden, beehrte ihn auch regelmäßig mit Geburtstagsglückwünschen. Bismarck selbst meldete sich häufig aus Kissingen, dem bayerischen Staatsbad, wo er seit 1874, trotz einem auf ihn verübten Attentat, kurte und sich gerne der vom königlichen Marstall in München zur Verfügung gestellten Pferde und Equipagen bediente.

In seinen Schreiben kehrten, neben oft ausführlichen Analysen der politischen Lage, in stets neuen Variationen die tragenden Themen seines Staats- und Reichsdenkens wieder: die nationale Erhebung von 1870, das Problem von Föderalismus und Unitarismus im Reich **(c)**, der Verfassungsrang der deutschen Dynastien gegenüber der demokratischen Einrichtung der Parlamente und die Warnung vor der Gefahr der Parlamentarisierung **(d)**.

Auch die infolge der königlichen Bauwut bedrängend gewordenen Geldschulden Ludwigs II. waren zuletzt mehrfach Gegenstand verzweifelter Erörterungen um einen Ausweg (**c** und **e**). Aber am Ende vermochte selbst der Reichskanzler 1886 nur zu raten, „unter offener Darlegung des Sachverhältnisses“ Hilfe vom bayerischen Landtag zu erhoffen (**e**). Zwei Monate später war König Ludwig II. tot.

- a) König Ludwig II., um 1880.
- b) Otto Fürst von Bismarck, um 1880.
- c) Bismarck an Ludwig II., Berlin, 2. April 1884.
- d) Bismarck an Ludwig II., Berlin, 3. April 1885.
- e) Bismarck an Ludwig II., Berlin, 14. April 1886.

6. Der bayerische Landtag und die Reichsgründung

Der Novembervertrag, der zum 1. Januar 1871 in Kraft treten sollte, wurde im bayerischen Landtag (**a**) nicht reibungslos angenommen. Während die Kammer der Reichsräte dem Vertrag am 30. Dezember 1870 im Plenum zustimmte, wurden in der Kammer der Abgeordneten u.a. von dem Archivar und Publizist Dr. Edmund Jörg (**b**) die Beratungen über den 1. Januar hinaus verzögert. Zusätzlich wurde der Vertrag mit 12 gegen 3 Stimmen abgelehnt. Für eine Annahme war eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Während Jörg unter scharfen Ausfällen die Ablehnung des Vertrags forderte, wurde aber von Ministern und zahlreichen Abgeordneten leidenschaftlich seine Annahme gefordert, so auch von dem Historiker Johann Nepomuk Sepp (**c**), der den Satz prägte: „Wir wollen Deutsche sein und Bayern bleiben.“

Am 21. Januar wurde der Vertrag mit 102 gegen 48 Stimmen, zwei Stimmen über der erforderlichen Stimmenzahl, angenommen (**d**). König Ludwig II. ratifizierte den Vertrag am 30. Januar 1871 mit Wirkung vom 1. des Monats an. Obwohl die Ratifizierung des Vertrags mit Bayern noch ausstanden war, hatte König Wilhelm I. am 18. Januar 1871 für die Kaiserproklamation in Versailles festgehalten.

- a) Landtagsgebäude in der Prannerstraße in München, 1884. Sammlung Carlo Proebst, Münchner Stadtmuseum.
- b) Dr. Josef Edmund Jörg, undatiert.
- c) Prof. Dr. Johann Nepomuk Sepp, undatiert.
- d) Gesamtbeschluß der Kammern der Reichsräte und der Abgeordneten zu den deutschen Bündnisverträgen vom 21. Januar 1871.

7. Die Verfassung des Deutschen Reiches von 1871

Als Grundlage für die Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 diente die Verfassung des Norddeutschen Bundes von 1867. Das Deutsche Reich war ein Bundesstaat (a), d.h. die Einzelstaaten hatten ihre eigene Hoheit mit einer eigenen Verfassung und Zuständigkeiten in Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung, wie z.B. Polizeirecht, Gemeinderecht, Schul- und Hochschulrecht, Staatskirchenrecht. Der föderative Charakter des Reiches war vor allem für Bayern von zentraler Bedeutung, weshalb neben Bismarck auch Kaiser Wilhelm I. in seinen Briefen an König Ludwig II. den Föderalismus immer wieder hervorhob (b).

Das Reich war zuständig für Außenpolitik und Militär, gesetzgeberisch für Wirtschaft und Rechtswesen, für Zoll und Außenhandel sowie für Sozialpolitik.

An der Spitze des Reiches stand der Deutsche Kaiser. Er bestimmte als oberster Kriegsherr über das Militär und über die Exekutive. Er bestimmte auch die auswärtige Politik. Er ernannte den Reichskanzler sowie das leitende Regierungspersonal – die Staatssekretäre und die wichtigen Botschafter. Der Kaiser regierte durch den Reichskanzler. Die Ministerverantwortlichkeit war auf die Person des Reichskanzlers beschränkt und bestand nicht gegenüber dem Parlament, dem Reichstag, sondern gegenüber dem Kaiser. Der Reichskanzler war zugleich preußischer Ministerpräsident und preußischer Außenminister, von kurzfristigen Trennungen der beiden Führungsämter abgesehen.

Verfassungsorgane waren darüber hinaus der Bundesrat und der Reichstag (**c**) (s. auch Tafel 8).

- a) Art. 1 der Verfassung des Deutschen Reiches von 1871.
- b) Handschreiben Kaiser Wilhelms I. an König Ludwig II., Schloß Babelsberg, 25. August 1874.
- c) Grafik der Verfassungsorgane des Kaiserreiches.

8. Bundesrat und Reichstag

Durch den Bundesrat hatten die Bundesstaaten Anteil an der Reichspolitik. Er sollte eine Ausdehnung von Reichskompetenzen auf Kosten der Eigenstaatlichkeit der Bundesstaaten verhindern. Alle Bundesstaaten waren durch Bevollmächtigte im Bundesrat vertreten. Preußen stellte 17, Bayern 6 (**a** und **b**), Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen-Darmstadt je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, alle übrigen 17 Staaten je einen. Die Zahlenverhältnisse entsprachen weder dem Bevölkerungsanteil noch den Machtverhältnissen; sie wurden von Bismarck willkürlich festgelegt. Kompetenzen des Bundesrats waren: Beteiligung an der Gesetzgebung, Erlass allgemeiner Verwaltungsanordnungen und Rechtsverordnungen und, soweit es sie gab, hatte er die Rechtsaufsicht inne. Der Bundesrat konnte zusammen mit dem Kaiser den Reichstag auflösen. Zusammen mit dem Kaiser entschied er über kriegerische Handlungen.

Als Sonderrechte besaß Bayern den stellvertretenden Vorsitz im Bundesrat, einen ständigen Sitz im Bundesratsausschuß für das Landheer sowie den ständigen Vorsitz im Bundesratsausschuß für auswärtige Angelegenheiten.

Dem Reichskanzler und dem Bundesrat gegenüber stand der Reichstag, das Parlament. Er hatte drei bedeutende Kompetenzen: das Budgetrecht, die Beteiligung an der Gesetzgebung und das Kontrollrecht. Der Reichstag, eine Einrichtung moderner Massendemokratie, war die auf dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen (Männer)Wahlrecht beruhende Volksvertretung. Die erste Reichstagssitzung vom 21. März 1871 wurde von Kaiser Wilhelm I. mit einer Thronrede (**c**) eröffnet.

- a) Bundesratsmitglieder aus der Zeit von 1875 bis 1878: v. Pfretzschner, v. Fäustle, Freiherr Pergler von Perglas, Freiherr von Lutz, Freiherr von Riedel.
- b) Bundesratsgesandter Hugo Freiherr von und zu Lerchenfeld neben Reichskanzler Fürst Bismarck, undatiert.
- c) Thronrede Kaiser Wilhelms I. zur Eröffnung des Reichstags am 21. März 1871.

9. Das Gesandtschaftsrecht

Die deutsche Außenpolitik lag überwiegend in der Hand des Reichs. Die Wahrnehmung von auswärtigen Angelegenheiten durch die Einzelstaaten ging zwar aus dem Wortlaut der Reichsverfassung nicht eindeutig hervor, ergab sich aber daraus, daß die Länder mit einer eingeschränkten völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit ausgestattet waren. Diese manifestierte sich unter anderem im aktiven und passiven Gesandtschaftsrecht, das allen deutschen Staaten zustand. Es gab also kein „bayerisches Gesandtschaftsreservatrecht“.

Bayern wurde allerdings insofern begünstigt, als es für seine Auslandsmissionen eine finanzielle Vergütung aus der Reichskasse erhielt. Da dieses Privileg den anderen Bundesstaaten nicht eingeräumt worden war, mußten sie aufgrund finanzieller Engpässe im Laufe der Zeit auf das *ius legationum* im Ausland verzichten. Von den rund zwanzig Gesandtschaften einzelner deutscher Staaten, die 1872 im Ausland noch existiert hatten, blieben bis zum Vorabend des Ersten Weltkriegs acht übrig. Sechs davon unterhielt Bayern, nämlich in St. Petersburg, in Wien, in Rom beim Vatikan (a) und beim Quirinal sowie Ministerresidenturen in Paris (für Frankreich und Belgien) und Bern. Sachsen ließ sich in Wien durch einen Gesandten vertreten, und Preußen besaß eine diplomatische Vertretung beim Vatikan.

Auch untereinander konnten die Gliedstaaten diplomatisch verkehren. So entsandte Bayern Gesandte nach Baden (bis 1887), Preußen, Sachsen und Württemberg (Letzterer ab 1871 zugleich für Hessen und ab 1887 für Baden). Eine herausragende Figur auf der diplomatischen Bühne war zweifellos Hugo Graf von Lerchenfeld-Köfering (b), der als

Bayerischer Gesandter in Berlin (**c**) von 1880 bis 1918 die Beziehungen Bayerns zum Reich entscheidend prägte.

Schwerpunkte der Arbeit und der Berichterstattung (**d**) der Diplomaten waren alle den Gliedstaaten verbliebenen Zuständigkeiten, v.a. Kunst, Kultur, Kirche, Verwaltung und Verkehr. Die Pflege der dynastischen Beziehungen zu auswärtigen regierenden Häusern nahmen die Gesandten in allerhöchstem Auftrag wahr.

- a) Arbeitszimmer des Bayerischen Gesandten beim Päpstlichen Stuhl, Otto Freiherr von Ritter zu Grünstein (1864–1940), im Palazzo Cardelli in Rom (im Hintergrund ein Bild vom ersten bayerischen König, Max I. Joseph), undatiert.
- b) Hugo Graf von und zu Lerchenfeld auf Köfering und Schönberg (1843–1925), Bayerischer Gesandter in Berlin, 5. November 1916.
- c) Fassade des Bayerischen Gesandtschaftsgebäudes in Berlin, 1891.
- d) Depesche des Bayerischen Geschäftsträgers in Paris, Johann (Ritter) von Reither (1831–1916), über seine Dienstreise nach Brüssel, Paris, 22. November 1881.

10. Bayerische Reservat- und Sonderrechte

Überlegt und sensibel hatte Bismarck die Verhandlungen geleitet, die zum Abschluß des Novemberversahts führten. Da ihm nichts an einem „verstimmten“ Bayern lag, versuchte er, dessen Eintritt in das Deutsche Reich durch eine Reihe von Zugeständnissen zu „versüßen“. Dem nach Preußen bedeutendsten Bundesstaat wurden im Gegensatz zu den meisten anderen Mitgliedsstaaten die folgenden Reservatrechte eingeräumt, die die Unabhängigkeit Bayerns von der Reichsaufsicht und -gesetzgebung sicherten: Militärhoheit in Friedenszeiten, Besteuerung von inländischem Bier und Branntwein, eigenes Immobilienversicherungs-, Heimat-, Niederlassungs- und Verehelichungswesen, eigene Eisenbahn (a) sowie weitgehende Unabhängigkeit der Post und des Telegraphenwesens.

Die bayerischen Sonderrechte auf den stellvertretenden Vorsitz im Bundesrat, auf den Vorsitz im Bundesratsausschuß für auswärtige Angelegenheiten und auf einen ständigen Sitz im Ausschuß für das Landheer erlangten in der Praxis nur wenig Bedeutung.

Fiskalisch wichtig waren v.a. die Hoheit über das Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, da diese Bereiche dem Staatshaushalt beträchtliche Einnahmen bescherten. Durch den raschen Ausbau der Schienenwege und die Ausdehnung des Telegraphennetzes war der Verkehrsbereich im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts stark angewachsen. Verwaltungsorganisatorisch wurde das Problem 1904 durch die Gründung eines eigenen Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten gelöst. Daß damit auch politisch ein Zeichen gesetzt werden sollte, dokumentierte eindrucksvoll das zwischen 1905 und 1913

nach den Plänen von Prof. Carl Hocheder errichtete Gebäude des bayerischen Verkehrsministeriums (**b**) an der Arnulfstraße in München. Der Monumentalbau mit seiner die Stadtsilhouette prägenden Kuppel war um die Jahrhundertwende das teuerste Bauprojekt in Bayern. Das Gebäude wurde im Zweiten Weltkrieg weitgehend zerstört. Äußerlich sichtbare Zeichen des Postregals waren v.a. die bayerischen Uniformen, die Posthausschilder (**c**) und die Briefmarken (**d**).

- a) Bayerische Schnellzuglokomotive S 3/5, um 1910.
Archiv Krauss-Maffei, München.
- b) Bayerisches Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten in München, um 1915.
- c) Bayerisches Posthausschild (Nachbildung), um 1890.
Postabteilung des Verkehrsmuseums Nürnberg.
- d) Bayerische Briefmarken, 1862–1920.

11. Die Stellung der bayerischen Armee

Der Novembervertrag von 1870 hatte der Sonderstellung Bayerns nicht zuletzt im Militärischen Rechnung getragen: Der König von Bayern behielt die Militärhoheit über seine Armee, die jedoch Kontingent des deutschen Bundesheeres wurde und im Krieg als geschlossener Truppenkörper kämpfen sollte. Während eines Krieges hatte der Kaiser als Bundesfeldherr den Oberbefehl auszuüben. Diese Rechtskonstruktion war reichlich kompliziert und gab zu verschiedenen Interpretationen Anlaß. Doch blieb es bis 1914 im wesentlichen bei juristischen Erörterungen, für die dann während des Ersten Weltkrieges kein Raum mehr war. Aber zu Beginn der Weimarer Republik wurde die „Bayerische Reichswehr“ erneut auf dieser staatsrechtlichen Grundlage errichtet, und noch in den schweren Spannungen zwischen Bayern und dem Reich zur Zeit des Hitlerputsches 1923 wirkte die Vorstellung von einer Armee nach, die in erster Linie Bayern verpflichtet war.

Die ungleiche Rechtslage zwischen preußischer und bayerischer Armee machte in wichtigen Bereichen jeweils eigene Lösungen erforderlich. So wurde z.B. 1900 beim Reichsmilitärgericht ein eigener bayerischer Senat eingerichtet. Und 1912 stellte man fest, daß im rechtsrheinischen Bayern die Rechtsgrundlage fehlte, den Kriegszustand auszurufen, weshalb man schleunigst ein Gesetz entwarf und peinlichst darauf achtete, daß daraus keine außenpolitischen Spannungen entstanden (**a**, **b**).

Andererseits aber war die preußische Armee von ihrer Größe, ihrem Ansehen und ihrem Standard her so dominant, daß Bayern in vieler Hinsicht gar nicht anders konnte und wollte, als dem preußischen Vorbild zu folgen. Das galt z.B. für Änderungen in der Uniformierung wie dem

Ablegen des – dekorativen aber unpraktischen – Raupenhelms zugunsten der Pickelhaube (1886/87) (c). Aber das preußische Vorbild blieb nicht auf solche Äußerlichkeiten beschränkt, sondern erstreckte sich auf die Formation der Armee, auf ihre theoretische und praktische Ausbildung und auf ihre Bewaffnung. Für die Koordination sorgte ein lebhafter Schriftverkehr zwischen den Kriegsministerien in Berlin und München. Hinzu kam die Tätigkeit des Bayerischen Militärbevollmächtigten in Berlin, der sein Ministerium über Entwicklungen und Überlegungen in der preußischen Armee auf dem laufenden hielt.

Man übernahm jedoch nicht alles Preußische ohne Kritik, sondern beließ es oft genug bei der überkommenen bayerischen Praxis. So etwa beschloß man 1883 nach langer Debatte, bei den angehenden Offizieren wie bisher auf dem Abitur zu bestehen (d). Damit trug man dem Unterschied Rechnung, daß im Militärstaat Preußen sich das Offizierkorps in viel stärkerem Maße als in Bayern aus dem Adel rekrutieren konnte. Die in Preußen als Qualifizierung geltende besondere Treuebindung des adeligen Offiziers an seinen König ergänzte man in Bayern durch die höhere sog. wissenschaftliche Bildung.

- a) Entwurf eines Gesetzes über den Kriegszustand, 1912.
- b) Schreiben des Bayer. Gesandten an das Staatsministerium des Königl. Hauses und des Äußern, Berlin, 15. Oktober 1912.
- c) O. Roth: Raupenhelm und Pickelhaube (Holzstich).
- d) Signat Ludwigs II. vom 17. September 1883 wegen der Ergänzung des Offizierkorps.

12. Das Reich wächst zusammen

Wenn sich auch in Teilen der Bevölkerung der Gedanke der Zugehörigkeit an ein zusammengehöriges deutsches Reich um die Jahrhundertwende noch nicht durchgesetzt zu haben schien (**a**), so kam es dennoch nach der Reichsgründung auf vielen Gebieten zu einer Angleichung. Als Erleichterung für Wirtschaft und Handel wurde nach französischem Vorbild ein auf dem Dezimalsystem beruhendes einheitliches Geld-, Maß- und Gewichtssystem geschaffen: Durch das Reichsgesetz vom 4. Dezember 1871 und das Münzgesetz vom Juni 1873 wurde die Geldwährung auf 1 Mark zu 100 Pfennig umgestellt (**b**). Bis dahin galt in Bayern der Gulden zu sechzig Kreuzern (**c**). Als einheitliches Maß wurden der Meter bzw. als Flächenmaß Quadratmeter, Ar und Hektar (**d**) und als Gewichtseinheit das Kilogramm geschaffen.

Um die Lösung der „sozialen Frage“ bemühte man sich mit einer großzügigen Sozialgesetzgebung, einem Kompromiß zwischen Staatsversorgung und Selbstvorsorge, der bis heute Grundlage des deutschen Sozialsystems geblieben ist: 1883 wurde die Krankenversicherung eingeführt; 1884 folgte die Unfallversicherung und 1889 die Alters- und Invalidenversicherung (**e** und **f**). Schließlich wurde 1911 die Angestelltenversicherung geschaffen.

Gemäß der Reichsverfassung von 1871 ging die Zuständigkeit über die gemeinsame Gesetzgebung über das Strafrecht, das Obligationen-, Handels- und Wechselrecht sowie über das gerichtliche Verfahren an das Reich über. Durch das verfassungsändernde Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873 (**g**) wurde das gesamte bürgerliche Recht eine Angelegenheit des Reiches. Am 27. Januar 1877 wurde das Gerichtsverfassungsgesetz erlassen. Das

Reichsstrafgesetzbuch trat 1872 (**h**), die Reichszivilprozeßordnung 1877, die Reichsstrafprozeßordnung 1879 in Kraft. Ab 1900 galt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) (**i**), das im gesamten Reich ein einheitliches Zivilrecht schuf. Die in Bayern bis dahin gültigen Provinzial- und Statutarrechte (**j**), die noch aus der Zeit vor 1806 stammten, wurden abgeschafft.

Als Ausdruck der Gerichtsverfassung und des Staatsverständnisses wurden zwischen der Reichsgründung und dem Ersten Weltkrieg in den größeren Städten repräsentative Justizzentralgebäude, nach französischem und belgischem Vorbild als Justizpaläste bezeichnet, errichtet (**k**).

Mit dem Reichszivilehegesetz vom 6. Februar 1875 wurde die in Preußen bereits eingeführte obligatorische Zivilehe auf das gesamte Reichsgebiet ausgedehnt mit Ausnahme der Rheinpfalz, wo die Zivilehe bereits seit der napoleonischen Zeit galt.

- a) Karikatur: Ein bedauernswertes Beispiel von Partikularismus. „Da schau amal her, so a Frechheit, jetzt laufn de ausländischen Spion' öffentli in der Uniform rum.“
Simplicissimus, 9. Jg. (1904/05), Heft 21.
- b) In Bayern übliche Münzen aus der Zeit vor Einführung der Mark, 1873.
- c) Umrechnungstabellen für die Süddeutsche Währung in die Reichswährung und für die Reichswährung in Süddeutsche Währung, 1874.
- d) Bekanntmachung über die Einführung des Meters und für die Flächenangabe von Grundstücken Hektar, Ar und Quadratmeter, München, 10. November 1876.
- e) Druck, Holzschnitt-Illustration „Der Segen der Alters- und Invalidenversicherung“, 1895.
- f) Darstellung nach der Zahl der Versicherten, Zählung von 1895.

- g) Gesetz betreffend die Abänderung der Nr. 13 des Artikels 4 der Reichs-Verfassung, Berlin, 20. Dezember 1873. Reichsgesetzblatt Nr. 34.
- h) Revidierte Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der kgl. bayer. Stadt- und Landgerichte in den rechtsrheinischen Landestheilen gehörigen Strafsachen, München, 1872.
- i) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- j) Völderndorff, Otto Freiherr von: Civilgesetzstatistik des Königreichs Bayern, Nördlingen 1818, S. 300–301.
- k) Der Justizpalast in München, München, 1897.

13. Bayern und das Reich in der Prinzregentenzeit

Nach dem Tod König Ludwigs II. am 13. Juni 1886 übernahm für dessen regierungsunfähigen Bruder Otto der Prinz Luitpold (a) als Prinzregent und Reichsverweser die oberste Regierungsgewalt im Königreich. Seine gouvernementalen liberalen und liberal-konservativen Beamtenministerien unter Lutz (b), Crailsheim (c) und Podewils (d) bewahrten die föderative Grundlage der Reichsverfassung und sorgten für die Fortgeltung des monarchischen Prinzips in der Landes- und Reichspolitik. Partikularistische Bestrebungen wurden nur von unten laut.

Tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten oder gar grundsätzliche Konflikte mit dem Reich gab es nicht. Der getreue Garant dieser Politik war seit 1880 der Bayerische Gesandte in Berlin, Graf Lerchenfeld (e).

Unruhe und Proteste vor allem bei der Zentrumspartei und ihren Anhängern riefen unitarisch-zentralistische Tendenzen hervor. Die Gesetzgebung zur Reichs-Militärstrafprozeß-Ordnung war umstritten, Ansätze zur Übernahme der bayerischen Staatsbahnen auf das Reich wurden verworfen.

Prinz Ludwig, der Sohn des Prinzregenten und spätere König Ludwig III. (f), betonte bei offiziösem Anlaß im Jahre 1896, die deutschen Fürsten seien keine Vasallen des Kaisers, sondern Souveräne (g). Kaiser Wilhelm II. (h) selbst hatte 1891 in ungeschickter Weise mit dem ebenso mißverständlichen wie beziehungsreichen Sinnspruch „Regis voluntas suprema lex esto!“, den er in das goldene Buch der Stadt München eintrug, einen Sturm der Enttäuschung entfacht, und 1901 zog er sich den Zorn der bay-

erischen Abgeordnetenversammlung zu, als er deren Budgethoheit mißachtete.

Diese kaiserliche Anmaßung hatte das Ende des Ministeriums Crailsheim (**c**) zur Folge. In ähnlicher parlamentarischer Lage war 1890 am Ende des Kulturkampfes der Ministerpräsident Lutz (**b**) zurückgetreten. Der Vorgang wiederholte sich 1912, als das Ministerium Podewils (**d**) unter dem Druck der Zentrumsmehrheit im Landtag resignierte. Der neue Ministerpräsident Hertling (**i**) versuchte im herkömmlichen monarchisch-konstitutionellen Sinn, vom Parlament unabhängig und nur dem Prinzregenten verantwortlich, zu regieren, vermochte dies aber nur mehr im Einvernehmen mit der Mehrheit der Zentrumspartei, der er selbst angehörte. Das konstitutionelle System hatte sich faktisch zur parlamentarischen Demokratie entwickelt, und Bayern war in Hinsicht auf den aktuellen Verfassungszustand der modernste Bundesstaat des Reiches geworden.

- a) Prinzregent Luitpold (1821–1912).
- b) Johann Freiherr (1883) von Lutz (1826–1890).
- c) Krafft Graf (1901) von Crailsheim (1841–1926).
- d) Clemens Graf (1911) von Podewils-Dürniz (1850–1922).
- e) Hugo Graf von und zu Lerchenfeld (1843–1925).
- f) König Ludwig III. von Bayern (1845–1921).
- g) Bericht des Grafen Lerchenfeld (Entwurf), Berlin, 8. Juni 1896.
- h) Kaiser Wilhelm II. (1859–1941).
- i) Georg Graf (1914) von Hertling (1841–1919).

14. Erster Weltkrieg und Revolution

Selten sind deutsche Soldaten mit solcher Begeisterung in einen Krieg gezogen wie 1914. Der Geist von 1813 und 1870 wurde beschworen, und man hatte keine Zweifel, in einem einzigen Sturmloch bis nach Paris zu ziehen (**a**). Die Eroberung der Kapitale sollte Höhepunkt und Ende eines schnellen Feldzuges sein. Die Ernüchterung folgte schnell. Unerwartet starker Widerstand brachte die Front bald zum Stehen. Es begann ein Stellungskrieg, wie man ihn nicht für möglich gehalten hatte. Truppen in bisher nicht bekannten Größenordnungen, der Einsatz ungeheurer Mengen an Waffen und Munition, von deren Zerstörungskraft man keine Vorstellungen gehabt hatte, und Gefechtsbedingungen, wie man sie seit dem Rußlandfeldzug Napoleons nicht erlebt hatte, prägten die nächsten vier Jahre.

Zunächst waren die bayerischen Truppen in der 6. Armee unter dem Oberbefehl des Kronprinzen Rupprecht zusammengefaßt (**b**). Aber bereits im September 1914 sah sich die Oberste Heeresleitung gezwungen, einzelne Verbände aus der Armee herauszuziehen, um sie anderswo einzuschieben. Der sehr kritische Bayerische Bevollmächtigte im Großen Hauptquartier, Generalleutnant v. Wenninger, sah das zwar mit Mißvergnügen, konnte sich aber letztlich der Notwendigkeit dieser Maßnahmen nicht verschließen (**c**). Die Zersplitterung der bayerischen Truppen erfolgte aber nicht nur durch operative Maßnahmen. Bei Kriegsbeginn war das Feldheer mit drei aktiven und einem Reservekorps sowie einer Kavalleriedivision ausgezogen, im ganzen mit rund 280 000 Mann. Im Laufe der Jahre wurden etwas über eine Million Mann als Ersatz nachgeschoben, die zu einem erhebli-

chen Teil in zahlreichen neu aufgestellten Verbänden an den verschiedenen Fronten kämpften. Bei Kriegsende konnte somit von einer auch nur einigermaßen geschlossen kämpfenden bayerischen Armee keine Rede mehr sein.

Vier Jahre Krieg hatten die deutschen Truppen physisch und psychisch erschöpft (**d**). Allein die bayerische Armee hatte fast 400 000 Mann Verlust. Seit dem Spätsommer 1918 begann sich der Zusammenbruch abzuzeichnen. Aber auch die Heimat konnte und wollte keinen Krieg mehr führen. Kaum eine Familie hatte keine Opfer zu beklagen, von Hunger und Entbehrungen der Zivilbevölkerung ganz abgesehen. Die Friedenssehnsucht im Bayern des Jahres 1918 führte zu einer gewissermaßen passiven Allianz aus Pazifisten, Parteipolitikern aller Couleur, in der Heimat befindlichen Soldaten, Arbeitern, Bürgern, Bauern. Neben klaren politischen Vorstellungen bei einigen wenigen baute sich unterschwellig in der Bevölkerung ein dumpfer Haß auf alles auf, was den Krieg zu verlängern schien: auf die Generalität, die Bürokratie, Preußen und den Kaiser, aber auch auf den bayerischen König. In der Nacht vom 7. auf den 8. November stürzte der Führer der USPD, Kurt Eisner, binnen weniger Stunden die bayerische Monarchie und proklamierte die Republik, den „Freistaat“ (**e**). In den nächsten Tagen verloren die anderen Monarchen einschließlich des Kaisers ihren Thron. Eisners Hoffnung, von Bayern aus einen Frieden für Deutschland aushandeln zu können, trog. Am 11. November wurde in Compiègne ein Waffenstillstand geschlossen, der einer Kapitulation gleichkam.

- a) Aufruf König Ludwigs III.: „An mein Heer!“, München, 1. August 1914.
- b) Kaiser Wilhelm II. zu Besuch im Hauptquartier von Kronprinz Rupprecht, undatiert.
- c) Tagebucheintrag des Generalleutnants Karl von Wenninger zum 10. September 1914 (zeitgenössische Abschrift).
- d) Zwei Soldaten im Schützengraben, undatiert.
- e) Kurt Eisner: An die Bevölkerung Münchens (handschriftlicher Entwurf der Proklamation vom 7. November 1918).

15. Reich und Länder in der Weimarer Republik

Nach dem Ende des Kaiserreichs erhielt das Deutsche Reich am 11. August 1919 eine neue Verfassung, die Weimarer Verfassung. Sie bedeutete einen großen Schritt in Richtung Einheitsstaat: Die früheren Bundesstaaten hießen nun „Länder“, auch wenn Bayern wie auch andere Länder nach dem Ersten Weltkrieg für sich die Bezeichnung „Freistaat“ wählten. Die Länder behielten Verfassungsautonomie, mußten jedoch eine republikanische Staatsform haben. Alle Staatsgewalt hatte vom Volk auszugehen, das den Reichstag (**a**) in allgemeinen, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahlen bestimmte. Das Reich hatte von nun an Militär-, Justiz-, Finanz- und Verkehrshoheit. Den Ländern verblieb die Justizverwaltung unter Oberaufsicht des Reiches, eine eingeschränkte Polizeihochheit und die Kulturhochheit. Alle Reservatrechte Bayerns waren beseitigt (**b** und **c**).

In den folgenden Jahren wurde durch Denkschriften, Verhandlungen und Konferenzen versucht, das Reich zu föderalisieren. Bayerns Vorschläge (**d**) zielten auf eine Rückgabe der Reservatrechte und auf eine allgemeine Stärkung der Hoheitsrechte der Länder. Letztlich scheiterten jedoch die Versuche, die Eigenstaatlichkeit zu stärken.

- a) Grafik: Verfassungsorgane der Weimarer Republik.
- b) Verordnung des Bayerischen Gesamtministeriums über die Aufhebung der Bayerischen Gesandtschaften in Paris, St. Petersburg, Rom beim Quirinal, Wien und Bern, München, 24. Oktober 1919.

- c) Vertrag zwischen dem Reich, Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg über den Übergang der Staatseisenbahnen in den Besitz des Reiches und die Errichtung der Deutschen Reichsbahn, Berlin, 31. März und 3. April 1920, München, 19. April 1920.
- d) Denkschrift der bayerischen Staatsregierung über die fortschreitende Aushöhlung der Eigenstaatlichkeit der Länder unter der Weimarer Verfassung, 1926.

Transkriptionen

BISMARCK AN KÖNIG LUDWIG II. VOM 27. November 1870

[...je]rderzeit glücklich schätzen werde, wenn es mir vergönnt wird, Eurer Majestät zu Diensten sein zu können.

Bezüglich der deutschen Kaiserfrage ist es nach meinem ehrfurchtsvollen Ermessen vor Allem wichtig, daß deren Anregung von keiner andern Seite wie von Eurer Majestät und namentlich nicht von der Volksvertretung zuerst ausgehe. Die Stellung würde gefälscht werden, wenn sie ihren Ursprung nicht der freien und wohlwogenen Initiative des mächtigsten der dem Bunde beitretenden Fürsten verdanke. Ich habe mir erlaubt, dem Grafen Holnstein den Entwurf einer etwa an meinen allergnädigsten König und, mit den nöthigen Aenderungen der Fassung, an die andern Verbündeten zu richtenden Erklärung auf seinen Wunsch zu übergeben. Demselben liegt der Gedanke zu Grunde, welcher in der That die deutschen Stämme erfüllt: Der deutsche Kaiser ist ihr Landsmann, der König von Preußen ihr Nachbar; nur der deutsche Titel bekundet, daß die damit verbundenen Rechte aus freier Uebertragung der deutschen Fürsten und Stämme hervorgehn. Daß die großen Fürstenhäuser Deutschlands, das Preußische eingeschlossen, durch das Vorhandensein eines von ihnen gewählten deutschen Kaisers in ihrer hohen europäischen Stellung nicht beeinträchtigt würden, lehrt die Geschichte.

In tiefer Ehrfurcht ersterbe ich Eurer Majestät unterthänigster treuehorsamster

Diener

v. Bismarck

KÖNIG LUDWIG II. AN KÖNIG WILHELM I.

Durchlauchtigster Großmächtigster
Fürst! Freundlich lieber Bruder u. Vetter.

Nach dem Beitritte Süddeutschlands zum deutschen Verfassungsbündniß werden die Ew. Majestät übertragenen Präsidialrechte über alle deutschen Staaten sich erstrecken. Ich habe mich zu deren Vereinigung in einer Hand in der Überzeugung bereit erklärt, daß dadurch den Gesamt-Interessen des deutschen Vaterlandes und seiner verbündeten Fürsten entsprochen werde, zugleich aber in dem Vertrauen, daß die dem Bundes-Präsidium nach der Verfassung zustehenden Rechte durch Wiederherstellung eines deutschen Reiches und der deutschen Kaiserwürde als Rechte bezeichnet werden, welche Eure Majestät im Namen des gesammten deutschen Vaterlandes auf Grund der Einigung seiner Fürsten ausüben. Ich habe mich daher an die deutschen Fürsten mit dem Vorschlag gewendet, gemeinschaftlich mit mir bei Eurer Majestät in Anregung zu bringen, daß die Ausübung der Präsidialrechte des Bundes mit Führung des Titels eines deutschen Kaisers verbunden werde. Sobald mir Ew. Majestät und die verbündeten Fürsten ihre Willensmeinung kundgegeben haben, werde ich meine Regierung beauftragen, das Weitere zur Erzielung der

entsprechenden Vereinbarungen
einzuleiten.

Mit der Versicherung der voll-
kommensten Hochachtung und
Freundschaft verbleibe ich
Eurer Königlichen Majestät
freundwilliger Vetter,

Bruder und Neffe

Ludwig

Hohenschwan-
gau, d. 30. Nov.

1870

An des Königs von Preußen Majestät

KÖNIG WILHELM I. AN KÖNIG LUDWIG II.

Durchlauchtigster Großmächtigster Fürst,
freundlich lieber Bruder und Vetter

Nachdem der von Euerer Königlichen Majestät ergangenen Aufforderung zur Herstellung des Deutschen Reiches und seiner Kaiserwürde die einmüthige Zustimmung der Deutschen Fürsten und freien Städte entgegengebracht worden ist, halte Ich es für eine Mir gegen das gemeinsame Vaterland obliegende Pflicht, dem an Mich ergangenen Rufe Folge zu leisten.

Euerer Königlichen Majestät, Allerhöchstwelche dem Gedanken des Wiedererstehens von Kaiser und Reich zuerst Ausdruck gegeben, spreche Ich es aus, daß Ich die Deutsche Kaiserwürde annehme, nicht im Sinne der Machtansprüche, für deren Verwirklichung in den ruhmvollsten Zeiten unserer Geschichte die Macht Deutschlands zum Schaden seiner inneren Ent-

Entwicklung eingesetzt wurde, sondern mit dem festen Vorsatz – soweit Gott Gnade giebt – als Deutscher Fürst der treue Schirmherr aller Rechte zu sein und das Schwert Deutschlands zum Schutze derselben zu führen.

Deutschland, stark durch die Einheit seiner Fürsten und Stämme, hat seine Stellung im Rathe der Nationen wieder gewonnen, und das Deutsche Volk hat weder das Bedürfniß noch die Neigung, über seine Grenzen hinaus etwas Anderes, als den auf gegenseitiger Achtung der Selbständigkeit und gemeinsamer Förderung der Wohlfahrt begründeten freundschaftlichen Verkehr der Völker zu erstre-

ben.- Sicher und befriedigt in sich
selbst und in seiner eigenen Kraft wird
das Deutsche Reich – wie Ich vertraue –
nach siegreicher Beendigung des Krieges,
in welchen ein unberechtigter Angriff
uns verwickelt hat, und nach Sicher-
stellung seiner Grenzen gegen Frankreich
ein Reich des Friedens und des Segens sein,
ein Reich, in welchem das Deutsche Volk
finden und genießen wird, was es
seit Jahrhunderten gesucht und erstrebt.
Mit der Versicherung der ausgezeich-
netesten Hochachtung und wahren Freund-
schaft verbleibe Ich
Euerer Königlichen Majestät
freundwilliger Vetter und
Bruder
Wilhelm
Versailles,
den 12ten Januar
1871
An des Königs von Bayern Majestät

KAISER WILHELM I. AN KÖNIG LUDWIG II. VOM 25. August 1874

[...] Sie mir bei unseren eingehenden Unterredungen bewiesen haben, die mir unvergeßlich bleiben werden. Vor allem hoffe ich, Ihnen die vorgefaßte Meinung für immer benommen zu haben, als ziele meine, meines Sohnes und meiner Regierung politische Richtung auf eine Mediatisierung der deutschen Fürsten. Das Wort, welches ich Ihnen, allerdings betroffen über Ihre obige Ansicht, aussprach, „daß ich die Einheit Deutschlands zugleich in der Viel[]fältigkeit seiner Fürsten mir nur denken könne“ – dies Wort wiederhole ich Ihnen heute nochmals und bin ich es von Ihrem Charakter und Ihrer Gesinnung für mich überzeugt, daß Sie nun allen Zuträgungen, die etwas Anderes Ihnen glauben machen wollen, als was ich hier schriftlich und damals mündlich aussprach, Ihr Ohr verschließen werden. Zur Beruhigung Ihrer selbst, sowie zu der meinigen, wird dieser Gedanken Austausch seegensreich wirken und unserem großen Vaterlande zum Nutzen und Heil gereichen. Mit herzlicher Freundschaft bleibe ich,
lieber Neffe,
Ihr treu ergebener Ohm und
Bruder
Wilhelm

DEPESCHE VON REITHERS VOM 22. November 1881

Dienstreise des königlichen
Geschäftsträgers auf seinen
Posten in Brüssel betreffend.

Ich beehre mich gehorsamst zur Anzeige zu bringen, daß ich gestern von der in Folge allerhöchster Ermächtigung vom 2/5. I. M. unternommenen Dienstreise nach Brüssel hieher wieder zurückgekehrt bin.

Am 12ten nachts dort angelangt, habe ich die beiden folgenden Tage benützt, um die üblichen Visiten beim Minister der Auswärtigen Angelegenheiten und in dessen Ministerium, bei den Ministern, den Hofchargen und dem Corps Diplomatique zu machen. Der Minister des Äußern Herr Frère-Orban empfing mich mit außerordentlicher Freundlichkeit und Liebenswürdigkeit, sprach mit mir lebhaft über die politischen Verhältnisse seines eigenen und des Nachbarlandes Frankreich, wobei er sein Erstaunen, wie dieß übrigens allenthalben der Fall zu sein scheint, über die Zusammensetzung des Ministeriums Gambetta nicht verbergen konnte. Auch über die bayerischen Verhältnisse erkundigte er sich lebhaft und schien an denselben großes Interesse zu nehmen.

BISMARCK AN KÖNIG LUDWIG II. VOM 3. April 1885

Berlin, 3. April 1885

Allerdurchlauchtigster König,

Allergnädigster Herr,

das huldreiche Schreiben, mit welchem Eure Majestät mich unter dem 29. März beehrt haben, giebt mir einen neuen Anlaß, dem Gefühle ehrfurchtsvoller Dankbarkeit Ausdruck zu geben, mit welcher ich auf die Jahre zurückblicke, während deren Eurer Majestät Gnade mir eine starke [!] und unwandelbare Stütze bei der Erfüllung meines Berufs gewesen ist. Die nationalen Erfolge, denen ich in den jüngsten Tagen die ehrenvolle Anerkennung der verbündeten Fürsten und einer großen Zahl Ihrer Unterthanen verdanke, wären unerreichbar geblieben ohne den mächtigen Beistand Eurer Majestät. Die Erfahrung von zwei Jahrzehnten hat gezeigt, daß die Einigkeit und die auf ihr beruhende defensive Stärke Deutschlands mehr von seinen Dynastien als von seinen Parlamenten zu erwarten hat; in dieser Wahrnehmung allein schon liegt der Beweis dafür, daß das föderative Princip, in dessen Bethätigung Eure Majestät die bestehenden Einrichtungen sanctionirt haben, nicht nur der historischen Gerechtigkeit, sondern auch der politischen Nützlichkeit entspricht. Ich darf allerunterthänigst versichern, daß ich an demselben für alle Zukunft ebenso festhalten werde wie an der dankbaren Anhänglichkeit für Eure Majestät, mit der ich in tiefster Ehrfurcht ersterbe

Eurer Majestät

allerunterthänigster Diener

v. Bismarck

BISMARCK AN KÖNIG LUDWIG II. VOM 14. April 1886

[...] Geldmänner noch in dem Hausministerium Seiner Majestät des Kaisers eine Aussicht gewinnen können, die nöthige Summe aufzubringen.

So sorgfältig ich auch alle Möglichkeiten erwogen habe, welche sich mir bieten könnten, um Eurer Majestät, meinem Herzenswunsche entsprechend, den geforderten Dienst zu leisten, so weiß ich doch kein andres Mittel der allerhöchsten Erwägung zu unterbreiten, als den Befehl an Allerhöchstdero Staatsministerium, die Bewilligung der erforderlichen Summen bei dem Landtage unter offener Darlegung des Sachverhältnisses zu beantragen. Es unterliegt nach meinem allerunterthänigsten Dafürhalten keinem Zweifel, daß die Landesvertretung in Bethätigung der bewährten Anhänglichkeit des Bayrischen Volkes an sein Herrscherhaus nicht nur die Rückstände der Cabinets-Kasse, sondern auch die Mittel für den Abschluß der begonnenen Bauten bewilligen werde. Der Wunsch Eurer Majestät, das Begonnene zu vollenden, wird auf keinem andern Wege als durch den Landtag erfüllbar sein. Aus jeder andern Quelle wird das nöthige Geld nur gegen Sicherheiten zu erlangen sein, die nicht zur Verfügung stehen, und nur gegen die Zusage, daß die Mittel zur Verzinsung und Amortisation durch Verzicht auf weitere Bauten beschafft werden. Nur die die [!] Stände Bayerns bedürfen einmal keiner Sicherheit und dann werden sie selbst ein Interesse daran empfinden, daß die von Eurer Majestät zur Zierde des Landes begonnenen Bauten nicht dem Verfall, sondern der Vollendung entgegengeführt werden.

Die vor einigen Jahren für die Cabinetskasse aufgenommene Anleihe von 7 500 000 Mark erfordert jetzt jährlich 450 000 Mark zu ihrer Verzinsung und Amortisation; mit einer Erhöhung dieser Summe um nur 22 500 Mark würde man, zu 3 1/2 Procent, nicht nur die obige Anleihe, sondern auch die jetzt noch erforderlichen 6 Millionen verzinsen können, da die Zinsen zu 3 1/2 [Procent] für 13 500 000 Mark nur [...]

BERICHT LERCHENFELDS VOM 8. Juni 1896

Berlin, 8. Juni 96

Hochwohlg[eborener] Fr[eiherr]

Freiherr von Marschall
hat mir heute Kenntniß
von einem Telegramm
des deutschen Botschaf-
ters in Petersburg gegeben,
womit dieser über einen
Vorgang im Verein deutscher
Reichsangehöriger in Mos-
kau berichtet.
Nach der Mel-
dung des Botschafters hat
am 6. I.M.
bei dem Stiftungsfeste dieses
Vereins, an welchem S.
K. Hoheit der Prinz Ludwig
von Bayern, S.K.H. der
Prinz Heinrich von Preußen
und andere in Moskau z.
Z. anwesende Mitglieder
deutscher Fürstenhäuser
theilnahmen, der Vorsitzende
des Vereins einen
Trinkspruch auf
S.M. den deutschen Kaiser
ausgebracht, bei
welchem er unter anderem
seiner Freude Ausdruck
gab, daß der Vertreter
S.M. des Kaisers mit einem
so zahlreichen Gefolge
von Mitgliedern deutscher Fürstenhäuser
nach
Moskau gekommen sei!

S.K.H. Prinz Ludwig hat diesen Ausdruck aufgegriffen, indem er betonte, *daß die deutschen Fürsten keine Vasallen des Kaisers seien, sondern Souveräne der deutschen Bundesstaaten, denen der König von Preußen die Kaiserkrone verdanke.*

Der Prinz schloß seine Rede, indem er die Deutschen aller Stämme zum Zusammenhalten ermahnte.

Der Botschafter berichtet weiter, daß die Rede Sr. K.H. mit einem peinlichen Schweigen aufgenommen worden sei! Prinz Heinrich habe bald nachher die Versammlung verlassen. Am Nachmittage habe S.K.H. Prinz Ludwig S.K.H. den Prinzen Heinrich aufgesucht, um diesem sein Bedauern auszusprechen, daß er sich zu einer politischen Rede habe hinreissen lassen. Kurz nachher habe S.K.H. [...]

HANDSCHRIFTLICHER ENTWURF KURT EISNERS

7. November 1918

Nachts.

An die Bevölkerung Münchens!
Das furchtbare Schicksal, das
über das deutsche Volk hereingebrochen [ist], hat
zu einer elementaren Bewegung der
Münchener Arbeiter [und] Soldaten geführt.
Ein provisorischer Arbeiter-, Soldaten-
und Bauernrat hat sich in der Nacht zum
8. November im Landtag konstituiert.
Bayern ist als Freistaat prokla-
miert.
Eine Volksregierung, die von dem
Vertrauen der Massen getragen wird, soll
unverzüglich eingesetzt werden.
Ein[e] konstituierende Nationalversammlung
wird so rasch wie möglich einberufen werden.
Eine neue Zeit hebt an:
Die demokratische und soziale Republik.
Bayern allein hat die moralische Kraft,
für Deutschland einen Frieden zu erwirken,
der es vor dem Schlimmsten bewahrt. Die
Umwälzung war notwendig, um im letzten [...]